

URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 8. APRIL 1976¹

Gabrielle Defrenne
gegen Société anonyme belge de navigation aérienne Sabena
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt von der Cour du Travail Brüssel)

„Gleichheit des Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit“

Rechtssache 43/75

Leitsätze

1. *Sozialpolitik — Männliche und weibliche Arbeitnehmer — Arbeitsentgelt — Gleichheit — Unmittelbare Diskriminierungen — Individuelle Rechte — Schutz durch die innerstaatlichen Gerichte*
(EWG-Vertrag, Artikel 119)
2. *Sozialpolitik — Männliche und weibliche Arbeitnehmer — Arbeitsentgelt — Gleichheit — Unmittelbare Diskriminierungen — Individuelle Rechte — Beginn der Anwendbarkeit — Vom Vertrag festgelegter Endtermin — Entschließung der Mitgliedstaaten — Richtlinie des Rates — Nichteinwendbarkeit — Änderung des Vertrages — Verfahren*
(EWG-Vertrag, Artikel 119 und 236)
3. *Sozialpolitik — Männliche und weibliche Arbeitnehmer — Arbeitsentgelt — Gleichheit — Unmittelbare Diskriminierungen — Individuelle Rechte — Ansprüche — Rückwirkung — Rechtssicherheit*
(EWG-Vertrag, Artikel 119)
4. *Sozialpolitik — Männliche und weibliche Arbeitnehmer — Arbeitsentgelt — Gleichheit — Unmittelbare Diskriminierungen — Beseitigung — Zuständigkeit der Gemeinschaft und Zuständigkeit der Mitgliedstaaten*
(EWG-Vertrag, Artikel 119)

1. Der in Artikel 119 EWG-Vertrag aufgestellte Grundsatz der Gleichheit des Arbeitsentgelts männlicher und weiblicher Arbeitnehmer gehört zu den Grundlagen der Gemeinschaft. Auf ihn können sich die Betroffenen vor den innerstaatlichen Gerichten berufen. Diese Gerichte sind verpflichtet,

die Rechte zu schützen, welche die genannte Bestimmung den Rechtsbürgern verleiht; dies gilt insbesondere im Fall von Diskriminierungen, die ihren Ursprung unmittelbar in Rechtsvorschriften oder in Tarifverträgen haben, sowie in dem Falle, daß weibliche und männliche Arbeitnehmer

¹ — Verfahrenssprache: Französisch.

für die gleiche Arbeit im gleichen privaten oder öffentlichen Betrieb oder Dienst ein ungleiches Entgelt erhalten.

2. a) Der Grundsatz des gleichen Entgelts für männliche und weibliche Arbeitnehmer mußte von den ursprünglichen Mitgliedstaaten bei Ablauf der ersten Stufe der Übergangszeit, also vom 1. Januar 1962 an, voll angewandt werden. Die Entschließung der Mitgliedstaaten vom 30. Dezember 1961 konnte unbeschadet der Wirkungen, die sie gehabt hat, soweit sie die vollständige Durchführung von Artikel 119 fördern und beschleunigen sollte, den vom Vertrag festgelegten Endtermin nicht wirksam ändern; denn Änderungen des Vertrages sind — vorbehaltlich etwaiger Sondervorschriften — nur im Wege des Änderungsverfahrens nach Artikel 236 möglich.
- b) Da Übergangsbestimmungen fehlen, ist der Grundsatz des gleichen Entgelts, was die neuen Mitgliedstaaten betrifft, seit Inkrafttreten des Beitrittsvertrags, also seit dem 1. Januar 1973, voll wirksam. Die Richtlinie 75/117 konnte die Wirk-

samkeit dieses Artikels oder seinen zeitlichen Geltungsbereich nicht ändern.

3. Zwingende Erwägungen der Rechtssicherheit, die sich aus der Gesamtheit der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen ergeben, schließen es grundsätzlich aus, die Entgelte für in der Vergangenheit liegende Zeiträume noch in Frage stellen zu lassen. Soweit nicht Arbeitnehmer bereits Klage erhoben oder einen entsprechenden Rechtsbehelf eingelegt haben, können daher auf die unmittelbare Geltung von Artikel 119 keine Ansprüche gestützt werden, die vor dem Tage der Verkündung dieses Urteils liegende Lohn- oder Gehaltsperioden betreffen.
4. Auch in den Bereichen, in denen Artikel 119 etwa keine unmittelbare Wirkung haben sollte, kann diese Bestimmung nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß sie dem innerstaatlichen Gesetzgeber eine ausschließliche Zuständigkeit für die Durchführung des Grundsatzes der Gleichheit des Arbeitsentgelts vorbehalte; soweit erforderlich, können zur Durchführung dieses Grundsatzes gemeinschaftsrechtliche und innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen werden.

In der Rechtssache 43/75

betreffend das dem Gerichtshof aufgrund von Artikel 177 EWG-Vertrag von der Cour du Travail Brüssel in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit

GABRIELLE DEFRENNE, frühere Bordstewardess, wohnhaft in Brüssel-Jette,

gegen

SOCIÉTÉ ANONYME BELGE DE NAVIGATION AÉRIENNE SABENA, mit Sitz in Brüssel,

vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 119 EWG-Vertrag,

erläßt